



B9-0069/2024

15.1.2024

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur humanitären Lage im Gazastreifen, zur Notwendigkeit, einen
Waffenstillstand zu erreichen, und zur Gefahr einer regionalen Eskalation
(2024/2508(RSP))

**Manu Pineda, Konstantinos Arvanitis, Idoia Villanueva Ruiz, Niyazi
Kizilyürek, Younous Omarjee, Petros Kokkalis, Giorgos Georgiou, Marc
Botenga, João Pimenta Lopes, Dimitrios Papadimoulis, Marisa Matias,
José Gusmão, Mick Wallace, Clare Daly, Miguel Urbán Crespo, Özlem
Demirel, Helmut Scholz, Martina Michels, Cornelia Ernst**

im Namen der Fraktion The Left

B9-0069/2024

Entschließung des Europäischen Parlaments zur humanitären Lage im Gazastreifen, zur Notwendigkeit, einen Waffenstillstand zu erreichen, und zur Gefahr einer regionalen Eskalation (2024/2508(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Israel und Palästina, insbesondere die Entschließung vom 14. Dezember 2022 zu den Zukunftsaussichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina¹,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Lage in Palästina/Israel, insbesondere die Erklärung vom 12. November 2023 zu humanitären Pausen in Gaza,
- unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
- unter Hinweis auf die Resolution 181 (II) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 1947 über die Teilung Palästinas,
- unter Hinweis auf die Resolution 194 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1948 über die Grundsätze für eine endgültige Lösung und die Rückkehr palästinensischer Flüchtlinge in ihre Heimat,
- unter Hinweis auf die Resolution 302 (IV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 1949 über die Unterstützung von Palästinaflüchtlingen,
- unter Hinweis auf die nachfolgenden Resolutionen der Vereinten Nationen zur Lage in Palästina/Israel,
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2023 zu Gaza mit dem Titel „Protection of civilians and upholding legal and humanitarian obligations“ (Schutz der Zivilbevölkerung und Einhaltung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen),
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten,

¹ ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 73.

- unter Hinweis auf die Abkommen von Oslo, die zwischen 1993 und 1995 vom Staat Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation abgeschlossen wurden,
 - unter Hinweis auf das im Jahr 2000 geschlossene Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits², insbesondere auf Artikel 2,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 9. Oktober 2023, in der dazu aufgerufen wird, dem Teufelskreis von Blutvergießen, Hass und Polarisierung ein Ende zu setzen, sowie auf seine weiteren Erklärungen zur katastrophalen Lage der Zivilbevölkerung im Gazastreifen,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der 7. Oktober 2023 der tödlichste Tag in der Geschichte Israels war, als bewaffnete palästinensische Gruppen, darunter die Hamas und der Islamische Dschihad, einen beispiellosen Angriff verübten, die Sperranlage um den Gazastreifen durchbrachen und israelische militärische und zivile Ziele angriffen; in der Erwägung, dass Israel zum militärischen Gegenschlag ausholte; in der Erwägung, dass am Ende der Operation 1 200 Menschen in Israel, darunter hauptsächlich Zivilpersonen, getötet und mehr als 200 Personen als Geiseln genommen wurden, von denen 132 Personen mehr als drei Monate später immer noch gefangen gehalten werden;
- B. in der Erwägung, dass die israelische Armee seit dem 8. Oktober 2023 einen Krieg mit Bombenangriffen aus der Luft und Einsätzen auf See und an Land gegen den Gazastreifen, eines der am dichtesten besiedelten Gebiete der Welt, führt und mehr als 23 000 Palästinenser, davon 70 % Frauen und Kinder, getötet hat; in der Erwägung, dass etwa 60 000 Menschen verletzt wurden und mehr als 8 000 Personen vermisst werden; in der Erwägung, dass etwa 85 % der 2,2 Millionen Menschen, die die Bevölkerung des Gazastreifens ausmachen, vertrieben wurden und keinen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, zur Gesundheitsfürsorge, zu Wasser, Lebensmitteln und Strom haben; in der Erwägung, dass nach Angaben der regierungsunabhängigen Organisation Save the Children mindestens 10 000 Kinder – d. h. ein Prozent der gesamten Kinderbevölkerung des Gazastreifens – getötet wurden; in der Erwägung, dass 79 Journalisten und Medienschaffende und mindestens 146 humanitäre Helfer getötet wurden;
- C. in der Erwägung, dass seit Beginn des Krieges die rechtswidrige Land-, Luft- und Seeblockade, die Israel seit 2007 über den Gazastreifen verhängt hat und die verheerende Folgen für die Bevölkerung hat, stark verschärft wurde, um die Einfuhr von Strom, Lebensmitteln und Kraftstoff in das Gebiet zu verhindern; in der Erwägung, dass sich der Gazastreifen aufgrund der 17-jährigen Blockade Israels bereits vor dem Krieg in einer humanitären Krise befand, die dazu führte, dass etwa 80 % der Bevölkerung auf humanitäre Hilfe angewiesen waren, 44 % der Haushalte von Ernährungsunsicherheit betroffen waren und weitere 16 % von Ernährungsunsicherheit bedroht waren; in der Erwägung, dass die wahllosen Bombardierungen und die Blockade von Hilfsgütern durch Israel eine beispiellose humanitäre Katastrophe im Gazastreifen verursacht haben, die dazu führt, dass Tausende von Frauen, Männern und

² ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3.

Kindern an Hunger, Krankheiten und dem Mangel an Arzneimitteln und Hilfsgütern sterben; in der Erwägung, dass, wie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen angeprangert, vier von fünf der am stärksten unter Hunger leidenden Menschen auf der Welt im Gazastreifen leben; in der Erwägung, dass eine UNICEF-Erhebung vom 26. Dezember 2023 ergab, dass bei einer zunehmenden Zahl von Kindern im Gazastreifen der grundlegende Nährstoffbedarf nicht gedeckt werden kann; in der Erwägung, dass etwa 90 % der Kinder unter zwei Jahren im Gazastreifen Lebensmittel aus zwei oder weniger Lebensmittelkategorien konsumieren; in der Erwägung, dass die Ernährung von schwangeren und stillenden Frauen ebenfalls stark beeinträchtigt ist, wobei 25 % der genannten Personenkreise lediglich eine Art von Nahrung zu sich nehmen und nahezu 65 % nur zwei Arten von Lebensmitteln;

- D. in der Erwägung, dass die israelischen Luftangriffe wahllos auf zivile Infrastrukturen abzielten und Schulen, Krankenhäuser, Moscheen, Kirchen sowie Privathäuser und -wohnungen und Gebäude zerstörten; in der Erwägung, dass Tausende von Familien mehrfach vertrieben wurden und mindestens eine halbe Million Palästinenser kein Haus bzw. keine Wohnung mehr haben, in das bzw. die sie zurückkehren können; in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen (Stand vom 30. Dezember 2023) fast 70 % der Wohneinheiten im Gazastreifen beschädigt oder zerstört waren, 352 Schulen beschädigt waren und die verbleibenden Bildungseinrichtungen den Vertriebenen als Unterkunft dienten; in der Erwägung, dass die Hälfte der Krankenhäuser im Gazastreifen außer Betrieb ist, während die zivile Infrastruktur, Fabriken und Unternehmen erhebliche Schäden erlitten haben;
- E. in der Erwägung, dass seit dem 7. Oktober 2023 im Westjordanland und in Ostjerusalem 332 Palästinenser getötet wurden, darunter 84 Kinder, und 4 157 Palästinenser, darunter 630 Kinder, verletzt wurden; in der Erwägung, dass die Zahl der im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, im Jahr 2023 getöteten Palästinenser – 507 – die höchste Zahl an getöteten Palästinensern im Westjordanland ist, seit das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) im Jahr 2005 mit der Erfassung von Opfern begonnen hat; in der Erwägung, dass mindestens 1 257 Menschen, darunter 582 Kinder, aufgrund von Gewalt vonseiten der Siedler und der Zugangsbeschränkungen vertrieben wurden; in der Erwägung, dass dem OCHA zufolge weitere 915 Palästinenser nach dem Abriss ihrer Häuser oder ihrer Zerstörung während der Operationen der israelischen Streitkräfte vertrieben wurden;
- F. in der Erwägung, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) angeprangert hat, dass Israel das Hauptquartier, die Büros und die Infrastruktur des Hilfswerks ins Visier nimmt; in der Erwägung, dass mindestens 146 Mitarbeiter des UNRWA bei den israelischen Bombardierungen ums Leben gekommen sind, was die höchste Zahl von Todesopfern darstellt, die eine VN-Einrichtung je in einem Krieg zu beklagen hatte; in der Erwägung, dass aus den jüngsten Berichten des UNRWA hervorgeht, dass 132 Einrichtungen beschädigt wurden, darunter 63 Einrichtungen, die von der israelischen Armee direkt getroffen wurden, während 52 Schulen Schäden erlitten und 53 Schulen direkt getroffen wurden; in der Erwägung, dass mehr als 1,7 Millionen Menschen nun in Einrichtungen untergebracht sind, die zum UNRWA gehören;

- G. in der Erwägung, dass nach Angaben des OCHA die Fähigkeit der humanitären Partner, auf die umfangreichen Bedürfnisse im Gazastreifen zu reagieren, durch wiederholte Verweigerung des Zugangs für Hilfslieferungen und das Fehlen eines koordinierten sicheren Zugangs durch die israelischen Staatsorgane eingeschränkt wird; in der Erwägung, dass die Zahl der Zugangsverweigerungen durch Israel im letzten Monat eine „erhebliche Verschlechterung“ im Vergleich zum Dezember 2023 darstellt; in der Erwägung, dass zwischen dem 1. und 10. Januar 2024 nur drei von 21 geplanten Lieferungen von Lebensmitteln, Arzneimitteln, Wasser und anderen lebensrettenden Gütern im Norden von Wadi Gaza ankamen;
- H. in der Erwägung, dass verschiedene regierungsunabhängige Organisationen angeprangert haben, dass Israel bei seinen Angriffen weißen Phosphor verwendet, was dem Chemiewaffenübereinkommen zufolge verboten ist; in der Erwägung, dass einem von CNN zitierten Bericht des US-Geheimdienstes zufolge 40–45 % der 29 000 auf den Gazastreifen abgeworfenen Luft-Boden-Munition sogenannte unpräzise Freifallbomben waren, d. h. ungelenkte Munition, die insbesondere in dicht besiedelten Gebieten wie dem Gazastreifen eine größere Gefahr für Zivilpersonen darstellen kann;
- I. in der Erwägung, dass die Kämpfe und Spannungen an der libanesischen Grenze zunehmen, da die Hisbollah Raketen in Richtung Israel abfeuert und Israel im libanesischen Hoheitsgebiet Luftangriffe durchgeführt hat; in der Erwägung, dass die israelischen Streitkräfte Raketenangriffe auf Flughäfen in Syrien durchgeführt haben, wodurch die Flughäfen in Damaskus und Aleppo außer Betrieb gesetzt wurden; in der Erwägung, dass bei einem extraterritorialen Drohnenangriff Israels auf den Süden von Beirut im Libanon mehrere Hamas-Führer getötet wurden, darunter Salih al-Aruri, der stellvertretende Vorsitzende des politischen Flügels der Gruppe und Gründer des militärischen Flügels, der Qassam-Brigaden; in der Erwägung, dass die Huthi-Rebellen im Jemen Handelsschiffe auf dem Weg nach Israel im Roten Meer angegriffen und Angriffe gegen die von den USA geführte Koalition verübt haben, die militärische Marineeinheiten zum Schutz Israels in das Gebiet entsandt hat; in der Erwägung, dass die USA, das Vereinigte Königreich und ihre Verbündeten mehrere Raketenangriffe auf den Jemen gegen die Huthi durchgeführt haben, was zu einer Eskalation des Konflikts führen könnte;
- J. in der Erwägung, dass die derzeitige Lage eine erhebliche Bedrohung für die Sicherheit in der gesamten Region darstellt; in der Erwägung, dass sie auch Auswirkungen auf das friedliche Zusammenleben in anderen Ländern, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, hat;
- K. in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärt hat, dass sich der Gewaltausbruch nicht aus dem Nichts heraus ereignete, sondern aus einem langjährigen Konflikt mit einer jahrzehntelangen militärischen Besetzung ohne absehbares politisches Ende entstand; in der Erwägung, dass das Jahr 2023 durch zunehmende Spannungen und Gewalt im Zusammenhang mit der anhaltenden militärischen Besetzung Palästinas gekennzeichnet war; in der Erwägung, dass das Jahr 2023 bereits vor dem andauernden Angriff das blutigste Jahr für die Palästinenser seit dem Beginn der Datenerhebung durch die Vereinten Nationen war; in der Erwägung, dass sich mehr als 8 000 palästinensische politische Gefangene in israelischen Gefängnissen befinden, darunter Hunderte von Frauen und Kindern;

- L. in der Erwägung, dass Israel seit 1967 das Westjordanland, den Gazastreifen und Ostjerusalem sowie die Golanhöhen besetzt hält; in der Erwägung, dass Israel in den besetzten Gebieten Siedlungen gebaut und erweitert hat, was ein Kriegsverbrechen darstellt; in der Erwägung, dass Israel unter Verstoß gegen die Resolutionen der Vereinten Nationen Jerusalem zu seiner ewigen und unteilbaren Hauptstadt erklärt hat, was ein Akt darstellt, der hauptsächlich von den USA unterstützt wird; in der Erwägung, dass sich die israelischen Staatsorgane weigern, ihren Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß den Genfer Konventionen nachzukommen, und der palästinensischen Bevölkerung weiterhin die Deckung ihrer Grundbedürfnisse, wie etwa die Bereitstellung von medizinischer Versorgung oder Unterkünften, verwehren; in der Erwägung, dass der Staat Israel den Menschen, die ein und dasselbe Gebiet bewohnen, abhängig von ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft ein System mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten auferlegt hat; in der Erwägung, dass dieses System von palästinensischen, israelischen und internationalen Organisationen wiederholt als Apartheid bezeichnet wurde;
- M. in der Erwägung, dass der Europäische Rat es versäumt hat, auf seinem Gipfeltreffen in Brüssel am 15. Dezember 2023 eine gemeinsame Erklärung abzugeben; in der Erwägung, dass sich die EU an der Bewältigung des anhaltenden Konflikts beteiligen muss; in der Erwägung, dass den Beziehungen zwischen der EU und Israel das Assoziierungsabkommen aus dem Jahr 2000 zugrunde liegt, in dessen Artikel 2 festgelegt ist, dass das Abkommen auf der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze beruht;
- N. in der Erwägung, dass Israel seit 1996 an dem Forschungs- und Innovationsrahmen der EU beteiligt ist und an Schlüsselprogrammen wie dem Programm Horizont Europa teilnimmt; in der Erwägung, dass die EU Aufträge im Wert von 59 Mio. EUR an israelische Unternehmen für Militärtechnologie vergeben hat; in der Erwägung, dass der Wert der Waffenverkäufe der EU an Israel auf etwa 200 Mio. EUR pro Jahr geschätzt wird; in der Erwägung, dass Israel von den Mitgliedstaaten der EU und der NATO vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage zusätzliche militärische Hilfe zugesagt wurde;
- O. in der Erwägung, dass die Präsidentin des Europäischen Parlaments und die Präsidentin der Europäischen Kommission nach Israel gereist sind, um ihre Solidarität mit dem israelischen Volk zum Ausdruck zu bringen, ohne ein Mandat im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Parlaments oder vom Rat erhalten zu haben, und dass sie damit ihre Aufgaben und Zuständigkeiten überschritten haben; in der Erwägung, dass sie kein Mitgefühl für die getöteten palästinensischen Zivilpersonen zum Ausdruck brachten und die Angriffe Israels im Gazastreifen politisch unterstützten und rechtfertigten;
- P. in der Erwägung, dass einzelnen Mitgliedern des Europäischen Parlaments von den israelischen Staatsorganen die Einreise in das israelische Hoheitsgebiet und die Palästinensergebiete verwehrt wurde, auch bei offiziellen Besuchen des Europäischen Parlaments; in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament von den israelischen Staatsorganen seit mehr als zehn Jahren untersagt wird, den Gazastreifen zu besuchen;
1. fordert einen unverzüglichen, dauerhaften und bedingungslosen Waffenstillstand;

2. fordert die Freilassung aller israelischen Geiseln sowie aller palästinensischen Verwaltungshäftlinge und politischen Gefangenen;
3. verurteilt mit aller Schärfe die willkürliche Bombardierung des Gazastreifens, das Massaker an palästinensischen Zivilpersonen, vor allem an Frauen und Kindern, und die gezielten Angriffe der israelischen Besatzungsarmee auf Arbeitskräfte der Vereinten Nationen, Journalisten, Ärzte und Künstler; verurteilt die schreckliche humanitäre Lage im Gazastreifen, die das Resultat von drei Monaten Kriegsverbrechen und anhaltender und vorsätzlicher Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Israel ist, und verurteilt Israels Politik der kollektiven Bestrafung der Bevölkerung im Gazastreifen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt und eingestellt werden muss; verurteilt die Drohungen der israelischen Staatsorgane, die sich gegen die Bevölkerung im Gazastreifen richten; betont, dass die Zwangsvertreibung einer Bevölkerung ein Kriegsverbrechen ist; betont, dass jede humanitäre Hilfe im Gazastreifen so geplant werden muss, dass eine derartige Zwangsvertreibung verhindert wird; ist besorgt über die regionalen Auswirkungen der Flucht von Palästinensern aus dem Gazastreifen; bedauert die wiederholten rechtswidrigen Angriffe des israelischen Militärs auf medizinische Einrichtungen, Personal und Transportmittel, die das Gesundheitssystem im Gazastreifen weiter zerstören, und fordert, dass diese Angriffe als Kriegsverbrechen untersucht werden;
4. betont, dass jeder, der in Israel oder Palästina Kriegsverbrechen begeht, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, vor einem Gericht zur Rechenschaft gezogen werden muss; verurteilt erneut entschieden die vorsätzlichen Tötungen von Zivilpersonen durch die Hamas;
5. betont, dass die derzeit im Gazastreifen herrschende humanitäre Krise nicht einfach eine Nebenwirkung des Krieges ist, sondern das unmittelbare Ergebnis von vorsätzlich und systematisch begangenen Kriegsverbrechen, die einem Völkermord an den Palästinensern im Gazastreifen gleichkommen könnten, wie dies von der rechtsextremen israelischen Regierung beabsichtigt ist; verurteilt, dass die israelische Regierung das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung im Gazastreifen einsetzt, was ebenfalls ein Kriegsverbrechen darstellt; fordert die israelischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die absichtliche Blockade des Zugangs von Wasser, Nahrungsmitteln und Kraftstoff bis auf ein Minimum einzustellen und die humanitäre Hilfe nicht länger absichtlich daran zu hindern, in alle Teile des Gazastreifens zu gelangen und diese zu erreichen, wodurch landwirtschaftliche Flächen offenbar verwüstet werden und der Zivilbevölkerung die für ihr Überleben unerlässliche Versorgung entzogen wird; betont, dass die israelischen Staatsorgane als Besatzungsmacht im Gazastreifen nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Grundbedürfnisse der Bevölkerung gedeckt werden; fordert die israelischen Staatsorgane nachdrücklich auf, den Zugang für humanitäre Hilfe, Lebensmittel, Wasser und Kraftstoff sowie für im Gesundheitswesen tätige Personen und humanitäre Helfer zum Gazastreifen ohne Einschränkungen sicherzustellen und für ihre Sicherheit zu sorgen; betont, dass die Blockade und die Bombardierung des Gazastreifens sowie sonstige Angriffe der israelischen Streitkräfte auf die Zivilbevölkerung eine Form der kollektiven Bestrafung sind und willkürliche und unverhältnismäßige Angriffe darstellen, die Kriegsverbrechen gleichkommen könnten;

6. hebt die Mittäterschaft der US-Administration und einiger europäischer Länder mit der israelischen Regierung sowie die Angriffe auf die Zivilbevölkerung und deren Aushungerung im Gazastreifen hervor und fordert sie auf, einen sofortigen Waffenstillstand zu fordern;
7. begrüßt die Demonstrationen von Tausenden von Menschen auf der ganzen Welt gegen den Krieg, wobei ein sofortiger Waffenstillstand im Gazastreifen und ein Ende der Besetzung, des Systems der Apartheid und der ethnischen Säuberung des palästinensischen Volkes gefordert werden; verurteilt die Entscheidungen einiger Regierungen, auch in der EU, das Demonstrationsrecht einzuschränken und die Solidarität mit dem palästinensischen Volk unter Strafe zu stellen;
8. unterstützt die Initiative der Republik Südafrika, Israel wegen der mutmaßlichen Völkermorde, die es im Gazastreifen begeht, vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) zu bringen; fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf, die Untersuchung der von allen Parteien in Israel und Palästina begangenen Kriegsverbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof zu unterstützen; hebt hervor, dass die Anordnung einstweiliger Maßnahmen durch den Internationalen Gerichtshof und deren Umsetzung durch Israel einen sofortigen Schutz der Zivilbevölkerung bieten und unschuldige Menschenleben verschonen würde;
9. betont, dass ein anhaltender und gerechter Frieden in der Region im Einklang mit dem Völkerrecht und den Menschenrechten und auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen erreicht werden muss; fordert die internationale Gemeinschaft, die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Länder in der Region nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Eskalation zu verhindern, und fordert, dass unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen Verhandlungen geführt werden; betont, dass die internationale Konfliktlösung nicht durch Vergeltungsmaßnahmen, sondern durch die Durchsetzung des Völkerrechts erfolgen muss, um das Ende der Besetzung in Palästina sowie Sicherheit und Frieden für beide Völker sicherzustellen;
10. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Länder in der Region auf, dafür zu sorgen, dass die Menschen im Gazastreifen die benötigte humanitäre Hilfe erhalten, und fordert, dass humanitäre Korridore eingerichtet werden, damit sie Zugang zu Gesundheitsversorgung, Unterkünften und Sicherheit erhalten; verurteilt die Entscheidung der israelischen Regierung, die Blockade weiter zu verschärfen und der Bevölkerung im Gazastreifen die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern, darunter Wasser, Lebensmittel und Strom, zu verwehren, und fordert, dass diese Entscheidung rückgängig gemacht wird;
11. fordert die Kommission und den Rat auf, die Richtlinie über vorübergehenden Schutz³ zu aktivieren, um allen Flüchtlingen aus Palästina sofortigen Zugang zu Schutz zu gewähren und gleichzeitig ihr Recht auf Rückkehr sicherzustellen;
12. hebt die große Bedeutung der von der EU geleisteten Unterstützung im Nahen und

³ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Mittleren Osten und in Palästina, insbesondere in Schlüsselbereichen wie dem Zugang zu sauberem Wasser und Energie, hervor; betont, dass die humanitäre Hilfe, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung, aufgestockt werden muss, damit die derzeitige humanitäre Lage im Gazastreifen bewältigt werden kann; verurteilt jedoch, dass die Aufstockung der Hilfe nutzlos ist, wenn die israelische Regierung nicht gezwungen wird, die wahllosen Bombardierungen einzustellen und den Eintritt humanitärer Hilfe sowie die Öffnung der Grenzübergangsstellen zu ermöglichen;

13. betont, dass humanitäre Akteure und Journalisten geschützt werden müssen, und verurteilt aufs Schärfste die Tötung von Journalisten, humanitären Helfern und im Gesundheitswesen tätigen Personen durch Israel sowie die Angriffe auf zivile Infrastruktur, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, die von internationalen humanitären Organisationen verwaltet werden; bekräftigt den wesentlichen Beitrag des UNRWA zur Sicherung der Lebensgrundlage der Palästinaflüchtlinge in einem schwierigen Kontext des wachsenden Bedarfs an humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe; fordert in Anerkennung des Umstands, dass das UNRWA die größte im Gazastreifen tätige VN-Einrichtung ist, die Unterstützung des Soforthilfeaufrufs des UNRWA zur Deckung des dringenden humanitären Bedarfs im Gazastreifen sowie die zügige Freigabe aller noch ausstehenden Mittel für das UNRWA; fordert die EU und die internationale Gemeinschaft mit Nachdruck auf, das UNRWA weiterhin sowohl politisch als auch finanziell zu unterstützen und seinem Aufruf nachzukommen, den dringenden und immensen humanitären Bedarf zu decken;
14. erinnert die israelischen Staatsorgane an ihre Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß den Genfer Abkommen, auch an die Verpflichtungen gegenüber der palästinensischen Zivilbevölkerung, die nicht erfüllt wurden;
15. fordert die israelischen Staatsorgane nachdrücklich auf, die rechtswidrige Blockade des Gazastreifens zu beenden; fordert die israelischen Staatsorgane auf, humanitären Helfern, Journalisten und anderen internationalen Akteuren Zugang zum Gazastreifen zu gewähren; fordert die Vereinten Nationen auf, Personal in den Gazastreifen zu entsenden, sobald die Lage dies zulässt, und die Menschenrechtssituation dort zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten; bedauert, dass einige Länder beschlossen haben, ihre Unterstützung für den Gazastreifen zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem mehr Hilfe benötigt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für das palästinensische Volk aufzustocken;
16. ist äußerst besorgt über die dramatische Verschlechterung der Lage der palästinensischen Bevölkerung im Westjordanland und in Ostjerusalem; verurteilt die israelische Regierung dafür, dass sie Tausende von Schusswaffen an radikale Siedler ausgegeben hat, und macht die Regierung für die Tötungen und Vertreibungen von Palästinensern verantwortlich, die nun von fanatischen Siedlern begangen werden;
17. fordert die EU auf, im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP⁴ jegliche Weitergabe von Waffen und Militärtechnologie an Israel und alle anderen Konfliktparteien unverzüglich einzustellen;

⁴Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

18. bringt seine tiefe Besorgnis über die Gefahr einer Eskalation des Konflikts zum Ausdruck; betont, wie das einseitige Engagement wichtiger internationaler und regionaler Akteure im Laufe der Jahre zur Destabilisierung des Nahen Ostens und Nordafrikas beigetragen hat, insbesondere durch rechtswidrige Kriege und das Schüren religiös motivierter Konflikte, wie sie im Irak, in Libyen, Syrien und im Jemen aufgetreten sind; verurteilt alle Militäraktionen gegen Drittländer, die zu einer Eskalation des Konflikts führen können, einschließlich der von den USA und dem Vereinigten Königreich gegen Jemen durchgeführten Aktionen; fordert die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten mit Nachdruck auf, ihre Streitkräfte aus der Region abzuziehen, da sie zu einer weiteren Eskalation und Destabilisierung in der Region beitragen;
19. verurteilt alle Erklärungen und Handlungen, die die Gefahr einer regionalen Eskalation des Konflikts erhöhen, einschließlich der Drohungen der israelischen Regierung, Krieg gegen den Libanon zu führen; fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf, alle Erklärungen und Handlungen, die die Stabilität der Region gefährden, zu verurteilen und eine Eskalation des Konflikts mit allen Mitteln zu verhindern;
20. betont, dass ein anhaltender und gerechter Frieden in der Region im Einklang mit dem Völkerrecht, der Anerkennung des Rechts auf Rückkehr für alle palästinensischen Flüchtlinge und der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte erreicht werden muss; hebt hervor, dass dies nur durch die Beendigung der Besetzung und die Wiederaufnahme des Friedensprozesses unter dem Schutz der internationalen Gemeinschaft möglich ist, und weist darauf hin, dass die EU seit Langem eine durch Verhandlungen erzielte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzenlinien von 1967 unterstützt, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten in Frieden und garantierter Sicherheit und unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts nebeneinander bestehen; fordert daher die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Staat Palästina mit den Grenzenlinien von 1967 und mit seiner Hauptstadt in Ostjerusalem anzuerkennen und das in den VN-Resolutionen festgelegte Recht der palästinensischen Flüchtlinge auf Rückkehr zu achten; fordert den Rückzug Israels aus allen besetzten Gebieten, auch aus allen rechtswidrigen Siedlungen;
21. betont, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Israel gemäß seinem Artikel 2 auf der Achtung der Menschenrechte beruht, und dass die Menschenrechte ein Leitprinzip sind; fordert, dass das Assoziierungsabkommen ausgesetzt wird, bis die Angriffe auf den Gazastreifen eingestellt werden und es klare Garantien gibt, wonach den systematischen Menschenrechtsverletzungen der palästinensischen Bevölkerung ein Ende gesetzt wird;
22. ist der Ansicht, dass die EU das System der Apartheid gegen Palästinenser verurteilen muss; fordert alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihren Waffenhandel mit Israel einzustellen, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Lieferung von Technologie und Waffen an Israel einzustellen, die es dem Land ermöglichen, sein System der Apartheid aufrechtzuerhalten, ein Verbot israelischer Siedlungsprodukte zu verhängen und alle politischen und diplomatischen Mittel zu nutzen, um Druck auf Israel auszuüben, damit es seine Apartheid gegen die Palästinenser beendet;
23. bringt seine Solidarität mit allen Menschen und politischen Kräften auf beiden Seiten

zum Ausdruck, die sich für Menschenrechte, Demokratie, Gleichheit und Frieden einsetzen, sowie mit all jenen, die diese weltweit verteidigen; bekundet seine Solidarität mit den politischen und sozialen Kräften in Israel, die einen Waffenstillstand und ein Ende der Besetzung fordern;

24. ist zutiefst besorgt angesichts von Berichten aus Israel über Schikane, gewaltsame Verhaftungen, den Ausschluss von Studierenden aus Hochschuleinrichtungen, die Suspendierung von Mitgliedern der Knesset und die Suspendierung und Entlassung von arabischen und jüdischen Arbeitnehmern und Arbeitern in dem Versuch, kritische Teile der Gesellschaft zum Schweigen zu bringen; verurteilt den offen rassistischen und suprematistisch geprägten Charakter von Erklärungen verschiedener Mitglieder der israelischen Regierung und Behörden sowie deren Unterstützung für die Zwangsdeportation von Palästinensern, die rechtswidrige Ausweitung von Siedlungen und die von Siedlern im Westjordanland begangenen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung sowie die Kriegsverbrechen im Gazastreifen; verurteilt die Entscheidung der israelischen Regierung, den Erwerb und die Verteilung von Waffen an Zivilpersonen und Siedler zu verstärken, wodurch ein Klima des Hasses und der Diskriminierung gegenüber der arabischen Minderheit in Israel und der Gewalt gegen die palästinensische Bevölkerung im Westjordanland geschürt wird; verurteilt die Aufrufe israelischer Amtsträger zum Einsatz von Kernwaffen gegen Palästinenser im Gazastreifen; fordert die Internationale Atomenergie-Organisation auf, eine Untersuchung einzuleiten, da dies ein indirektes Eingeständnis Israels ist, im Besitz von Kernwaffen zu sein;
25. ist besorgt über die Zunahme von antisemitischen, islamfeindlichen und antiarabischen Reden, Kundgebungen und Angriffen gegen jüdische, muslimische und arabische Menschen in Europa; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Organe vor allen Formen rassistischer Gewalt und Diskriminierung, einschließlich Antisemitismus und Islamfeindlichkeit, zu schützen; verurteilt die strafrechtliche Verfolgung und das Verbot von Organisationen und Symbolen der Solidarität mit dem palästinensischen Volk; bekräftigt, dass die Verherrlichung von Gewalt und Kriegsverbrechen sowie die Aufrufe zur Zerstörung Palästinas oder Israels absolut inakzeptabel sind;
26. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten, der Knesset, der Regierung Israels, der Palästinensischen Behörde, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Union für den Mittelmeerraum und der Liga der Arabischen Staaten zu übermitteln.